

Merkblatt

Beachten Sie bitte folgende Punkte und wenden Sie sich bei Fragen an die Landesärztekammer Thüringen

1. Verpflichtung des Weiterbildungsleiters gemäß § 5 Absatz 3 Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen 2020 (folgend: WBO 2020)

Der Weiterbildungsermächtigte ist verpflichtet die Weiterbildung

- persönlich vor Ort zu leiten.
- zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu organisieren.
- Erkrankung unverzüglich zu melden, die voraussichtlich länger als 6 Wochen dauern (auch bei gemeinsamen oder Verbund-Weiterbildungsermächtigungen).
- Beurteilungsgespräch nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens einmal jährlich zu führen.
- Zeugnisse zu erstellen und Logbücher zu unterzeichnen, auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Der Weiterbildungsermächtigte ist weiter verpflichtet, der LÄKT den Wechsel seines angegebenen Vertreters unverzüglich zu melden.

2. Vertreter des Weiterbildungsermächtigten

Der Vertreter des Weiterbildungsermächtigten ist verpflichtet

- im Falle der Verhinderung des Weiterbildungsleiters (Krankheit, Urlaub, Kongressbesuch o. ä.) die Funktion des Weiterbildungsleiters zu übernehmen (für die Dauer von maximal 6 Wochen).
- die unter Punkt 1 angegebenen Verpflichtungen des Weiterbildungsleiters zu übernehmen.

3. Absolvierung von 3-Monatsabschnitten (§ 4 Absatz 4 Satz 3 WBO 2020)

Ein Weiterbildungsabschnitt ist in der Regel ab 3 Monaten anrechenbar.

4. Teilzeitweiterbildung (§ 4 Absatz 6 WBO 2020)

Eine Teilzeitweiterbildung

- kann anteilig angerechnet werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt (19 Stunden wöchentlich).
- muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganzzeitigen Weiterbildung entsprechen.
- ist der Landesärztekammer vor Tätigkeitsantritt anzuzeigen.
- führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Weiterbildung.

5. Ausstellung eines Weiterbildungszeugnisses (§ 9 WBO 2020)

- Ein Weiterbildungszeugnis ist **zwingend** bei
 - Wechsel der Einrichtung,
 - Eintritt ins Rentenalter des Weiterbildungsleiters oder
 - ähnlichen Ausscheidungsgründenauszustellen.

- Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:
 - Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit,
 - Unterbrechungen der Weiterbildung (Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst, Weiterbildungsumfang unter 50% des Vollzeit-Weiterbildungsumfangs),
 - Teilzeitbeschäftigungen,
 - einzelne vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten,
 - erbrachte ärztliche Leistungen in Diagnostik und Therapie,
 - sonstigen vermittelten Kenntnisse.

6. Erlöschen der Weiterbildungsermächtigung (§ 7 WBO 2020)

Die Weiterbildungsermächtigung erlischt **automatisch** mit

- Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte.
- Auflösung oder Verlegung der Weiterbildungsstätte.
- Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte.
- Feststellung des Fehlens der persönlichen Eignung als Weiterbildungsleiter.
- Nichterfüllen der Anforderungen an Umfang und Inhalt der Weiterbildung.
- Verletzung berufsrechtlicher Pflichten in erheblichem Maße.
- fehlendem Nachweis eines geltenden Fortbildungszertifikates.

7. Erlöschen der Zulassung als Weiterbildungsstätte (§ 7 Absatz 2 WBO 2020)

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt **automatisch** mit

- Beendigung der Tätigkeit eines Weiterbildungsermächtigten an der Weiterbildungsstätte. Bei gemeinsamen Ermächtigungen, gilt dies auch schon bei Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Arztes.
- Auflösung oder Verlegung der Weiterbildungsstätte.
- Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte.